

Antrag

**der Abgeordneten Birgit Stöver, Stephan Gamm, Silke Seif, Dr. Anke Frieling,
Prof. Dr. Götz Wiese (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Freiwilliges Klassenwiederholen ermöglichen – Vereinbarung zum
Schulfrieden gerade jetzt in Corona-Zeiten umsetzen**

In der Rahmenvereinbarung zur Sicherung des Schulstrukturfriedens (vergleiche Drs. 21/18362) wurde bereits vereinbart, das freiwillige Klassenwiederholen zu ermöglichen. Dies ist heute in der Corona-Pandemie aktueller denn je. Aufgrund des Distanzunterrichtes und der damit einhergehenden Lernrückstände werden die Leistungen einiger Schülerinnen und Schüler für das Aufrücken in die nächste Klassenstufe nicht ausreichen. Auch Anja Karliczek, Bundesministerin für Bildung und Forschung, sprach sich erst kürzlich dafür aus, freiwilliges Klassenwiederholen zu ermöglichen. Schülerinnen und Schüler sollten die Chance erhalten, einen besseren Anschluss an den Lernstoff zu bekommen, damit eröffne man neue Chancen (vergleiche https://rp-online.de/politik/bildungsministerin-anja-karliczek-lehnt-verzicht-auf-sitzenbleiben-ab_aid-55687141). Daher sollte der rot-grüne Senat jetzt endlich die Vereinbarung aus dem Schulfrieden umsetzen. Das Schulgesetz in § 45 Absatz 2 ist dahin gehend zu ändern, dass auf Antrag der Sorgeberechtigten eine Klassenwiederholung in den Klassenstufen 7 bis 10 möglich ist. In diesem Schuljahr sollte zudem das freiwillige Wiederholen der Klassenstufe 6 ermöglicht werden, um für Schülerinnen und Schüler unnötige Härten – verursacht durch die Corona-Pandemie – zu vermeiden.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. die in der Rahmenvereinbarung zur Sicherung des Schulstrukturfriedens vereinbarte Möglichkeit der Klassenwiederholung in den Klassenstufen 7 bis 10 auf Antrag der Sorgeberechtigten ab dem Schuljahr 2021/2022 zu ermöglichen;
2. dafür § 45 Absatz 2 des Schulgesetzes entsprechend zu ändern;
3. im Schuljahr 2021/2022 die Möglichkeit der Klassenwiederholung in der Klassenstufe 6 auf Antrag der Sorgeberechtigten zu ermöglichen und hierfür eine temporäre Ausnahmeregelung zu schaffen;
4. die Eltern über die Möglichkeit des freiwilligen Wiederholens zeitnah zu informieren und aufzuklären;
5. der Bürgerschaft bis zum 31. März 2021 zu berichten.